

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} Augszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

39

3. APR. 1970

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz::

Der Senat hält daran fest, daß ein Ruhegeld wegen grober Pflichtverletzungen auch dann entzogen werden kann, wenn diese aus der Zeit des aktiven Arbeitsverhältnisses stammen, aber erst nach Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand entdeckt werden; dabei sind an den Grund für die Entziehung des Ruhegeldes strenge Anforderungen zu stellen; nicht jeder Anlaß, der einen wichtigen Grund für die fristlose Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis bilden kann, rechtfertigt auch den Entzug des Ruhegeldes (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 119 BGB [zu I], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Aktenzeichen: 3 AZR 230/69

Urteil des BAG vom 3. April 1970

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Willmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 13. Februar 1969 - 3 Sa 666/68 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 30. Januar 1962 verstorbenen Güterdirektors Wolfgang M . Dieser leitete seit 1932, damals für die Eltern des Beklagten, deren landwirtschaftliche Güter. Nach dem Tod der Eltern war bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Beklagten [15. März 1952] ein Testamentsvollstrecker bzw. Pfleger für den Beklagten angesetzt. Herr M war in gleicher Weise zunächst für den Testamentsvollstrecker bzw. Pfleger und dann für den Beklagten tätig. Zum 30. Juni 1960 trat er in den Ruhestand. Mit ihm schied auch die Klägerin, die seit 1942 als Gutssekretärin gearbeitet hatte, aus dem Dienst des Beklagten aus. Herr M bezog seit 1. Juli 1960 ein Ruhegehalt von 1.500,-- DM monatlich aufgrund des Pensionsvertrages vom Dezember 1960, der an die Stelle eines Pensionsvertrages vom 20. Juni 1952 getreten war. In dem neuen Pensionsvertrag war - ebenso wie schon in dem alten Vertrag - für die überlebende Ehefrau eine Witwenpension von 750,-- DM monatlich zugesagt, die sich bei Wiederverheiratung ermäßigen sollte.

Nach dem Tod des Herrn M zahlte der Beklagte zunächst die vereinbarte Witwenpension an die Klägerin aus. Er stellte aber vom 1. November 1962 an die Pensionszahlungen ein. Er hatte um diese Zeit den Pensionsvertrag vom Dezember 1960 wegen Irrtums über die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Herrn M sowie wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil dieser im Jahre 1949 das zu dem Pachtgut S gehörende, als Dienstwohnung für den Güterdirektor bestimmte Haus Nr. 2 S hinter dem Rücken des Pächters von dem Verpächter gekauft habe. Im Dezember 1963 bezichtigte der Beklagte auf Grund eines von ihm eingeholten Berichts einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13. Dezember 1963 Herrn M weiterhin der Untreue in zahlreichen Fällen. Dabei habe die Klägerin ent-



weder selbst mitgewirkt oder von den Handlungen ihres Mannes gewußt, ohne dies dem Beklagten anzuzeigen.

Die Klägerin ist den Behauptungen des Beklagten im einzelnen entgegengetreten.

Mit der Klage hat die Klägerin die Zahlung ihrer Pension von monatlich 750,-- DM seit 1. November 1962 nebst Zinsen gefordert, und zwar bis einschließlich Dezember 1964 in Höhe von 19.500,-- DM und seit 1. Januar 1965 laufend zum Ersten eines jeden Monats jeweils 750,-- DM auf Lebenszeit.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, weil der Pensionsvertrag wirksam angefochten, jedenfalls aber der Anspruch verwirkt sei. Vorsorglich hat er mit einem Betrag von 22.231,10 DM nebst Zinsen wegen angeblich zuviel entnommener Tantiemen gegen die Klageforderung aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 24. Januar 1966 den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 8.540,48 DM netto nebst Zinsen, eines Betrages von 4.379,44 DM netto ohne Zinsen und einer laufenden Rente von monatlich 355,78 DM netto vom 1. Februar 1966 an auf Lebenszeit der Klägerin verurteilt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die unpfändbaren Teile der Klageforderung.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 3. November 1966 die Berufung des Beklagten gegen das Teilurteil zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht gemäß Urteil des Senats vom 10. Februar 1968 (3. AZR 4/67: BAG AP Nr. 2 zu § 119 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 13. Februar 1969 die Berufung des Beklagten wiederum zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die im früheren Urteil des Senats vom 10. Februar 1968 aufgestellten Grundsätze rechtsfehlerfrei angewandt.



1. In diesem Urteil hatte der Senat - soweit es jetzt noch bedeutsam ist - ausgeführt, eine Entziehung des Witwengeldes komme nur dann in Betracht, wenn Herr M die ihm gegenüber dem Beklagten obliegenden Pflichten in so grober Weise verletzt habe, daß diesem nicht mehr zugemutet werden könne, die Witwenbezüge weiterzuzahlen. Dabei könne nicht jeder Anlaß, der einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages darstelle, auch die Entziehung des Ruhegeldes rechtfertigen. Vielmehr komme es entscheidend darauf an, ob der Pensionär das in ihn gesetzte Vertrauen in einem solchen Maße verletzt habe, daß dem Arbeitgeber die Gewährung der versprochenen Altersversorgung nicht zugemutet werden könne. Bei Prüfung der Zumutbarkeit sei nicht allein auf Verfehlungen des Herrn M abzustellen, sondern auch auf solche seiner Witwe, der Klägerin.

2. Unabhängig davon, daß der Senat grundsätzlich an sein früheres Urteil gebunden ist (vgl. BAG 7, 237 [238] = AP Nr. 1 zu § 318 ZPO; BAG 10, 355 [359] = AP Nr. 1 zu § 565 ZPO [zu I 2]), sieht er auch keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsansicht abzugehen. Im Schrifttum hat Alfred Hueck (Anm. AP Nr. 2 zu § 119 EGB [Nr. 2]) den hier entscheidenden Teilen des früheren Urteils uneingeschränkt zugestimmt.

Sieg (Anm. SAE 1968, 177 [Nr. 2 und 3]) hat jedenfalls das Ergebnis des Urteils gebilligt. Er geht von der Ansicht aus, daß das Ruhegeld lediglich Teil des Arbeitsentgelts sei und nicht als Fürsorge- oder Versorgungsleistung angesehen werden könne, während der Senat bisher ständig angenommen hat, das Ruhegeld habe sowohl Entgelt- als auch Versorgungscharakter. Aber auch von seinem Standpunkt aus, daß der Anspruch auf einen verdienten Lohnanteil, das Ruhegeld, durch die Beendigung des Arbeits- oder des Ruhestandsverhältnisses grundsätzlich nicht berührt werde, läßt Sieg in Anlehnung an § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB eine Ausnahme zu: Wenn der



Pensionär während des aktiven Arbeitsverhältnisses schuldhaft einen Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben hat, soll das Ruhegeld entzogen werden können. Auch Sieg verlangt einen strengeren Kündigungsmaßstab als beim aktiven Arbeitnehmer, aber nicht - wie es der Senat begründet hat - wegen der Verringerung der Treuepflicht im Ruhestandsverhältnis, sondern weil der Arbeitnehmer seine Gegenleistung (Arbeitsleistung) im Arbeitsverhältnis voll erbracht habe. Es ist nicht erforderlich, anlässlich des vorliegenden Falls abschließend zu den Überlegungen von Sieg Stellung zu nehmen; denn sie lassen das Ergebnis, zu dem der Senat gelangt ist, praktisch unberührt.

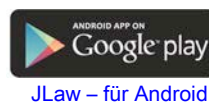
Soweit Grunsky (JuS 1970, 16) gegen das Urteil mit der Begründung Stellung genommen hat, der Anspruch auf das Ruhegeld als Gegenleistung für die bereits erbrachte Arbeitsleistung (aufgesparter Lohn) könne nicht wegfallen, übersieht er die soeben behandelte Ausnahmemöglichkeit, die Sieg aufgezeigt hat und die ihre Rechtfertigung letztlich im Grundsatz von Treu und Glauben findet. Auch wer die Theorie vom Arbeitsverhältnis als personenrechtlichem Gemeinschaftsverhältnis ablehnt und dem schuldrechtlichen, auf den Leistungsaustausch beschränkten Verständnis des Arbeitsvertrages das Wort redet, kommt nicht daran vorbei, daß der Grundsatz von Treu und Glauben das Arbeits- und das Ruhestandsverhältnis beherrscht. Dieser Grundsatz kann auch - wie schon die gesetzlichen Bestimmungen z.B. des § 7 Abs. 4 Satz 2 BUrlG und des § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB zeigen - zum Wegfall bereits erworbener Ansprüche führen.

3. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der vorliegende Fall durch eine auch für die rechtliche Bewertung wichtige Besonderheit gekennzeichnet ist: Die Entziehung des Ruhegeldes (Witwengeldes) wird allein mit Verfehlungen des Pensionärs begründet, die dieser im aktiven



Arbeitsverhältnis begangen haben soll, die aber erst nach dem Eintritt in den Ruhestand entdeckt worden sind. Sieg (SAE 1968, 177 [Nr. 1]) hält diesen Umstand für bedeutungslos, weil Arbeits- und Ruhestandsverhältnis als eine Einheit gesehen werden müßten. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß bei sofortiger Feststellung der Verfehlungen der Arbeitgeber aus wichtigem Grund den Arbeitnehmer hätte fristlos entlassen können. Die Folge wäre das Erlöschen der Ruhegeldanwartschaft gewesen. Das wird auch von denjenigen nicht in Zweifel gezogen, die für die Unverfallbarkeit betrieblicher Ruhegeldanwartschaften bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb eintreten (vgl. dazu Ziffer IV 1 des Memorandums der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. [ABA], RdA 1969, 267 [271] = ABA 1969, 92 [97]; Hilger, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, 5. Aufl., 1968, S. 88 u. S. 111; Wiedemann, RdA 1969, 244 „[247 zu IV 1]).

Die konsequente, d.h. ohne Zulassung von Ausnahmen erfolgende Durchführung der These vom Entgeltcharakter des Ruhegeldes würde es in solchen Fällen dem Zufall des früheren oder späteren Bekanntwerdens der Verfehlungen überlassen, ob die Ruhegeldanwartschaft wegfällt oder zum Vollanspruch auf Ruhegeldzahlung führt. Das verspätete Bekanntwerden der Verfehlungen würde im Ergebnis eine Art Verzeihung der Verfehlungen bedeuten, ein Ergebnis, das bei der in gewisser Hinsicht vergleichbaren Problematik der Verdachtskündigung und des Nachschiebens von Kündigungsgründen nicht in Betracht gezogen wird (vgl. dazu BAG 16, 72 [81 f.] = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung [zu I 3 c]). Vielmehr wird im Kündigungsrecht gerade umgekehrt der nach dem Wesen der Sache selbstverständliche Grundsatz verfolgt, daß der zur (außerordentlichen) Kündigung Berechtigte nicht eher zu kündigen braucht, bis ihm der wichtige Grund bekannt ist, selbst wenn dieser schon viel früher verwirklicht worden ist. Anders ist der Sinn des § 626 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB



in der Fassung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes, der seinerseits auf alte Vorbilder zurückgeht, nicht zu erklären.

Gerade wenn das Arbeits- und Ruhestandsverhältnis als eine Einheit betrachtet werden, erscheint es ausgeschlossen, dem Arbeitgeber zuzumuten, daß er sich vom Beginn des Ruhestandsverhältnisses an auf früher (im aktiven Dienst) eingetretene, aber jetzt erst bekannt gewordene Verfehlungen des Pensionärs nicht mehr berufen dürfe. Wenn die These vom reinen Entgeltcharakter des Ruhegeldes, wie Grunsky (aaO) meint, dazu führt, daß nach Beginn des Ruhestandes dem Arbeitgeber die Entziehung des Ruhegeldes wegen alter, aber erst jetzt bekannt gewordener Verfehlungen des Pensionärs nicht möglich ist, dann kann diese These entweder nicht stimmen oder sie wird, wie bereits an Hand der Überlegungen von Sieg (oben zu I 2) dargelegt ist, falsch angewendet.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die dem Herrn M und zum Teil auch der Klägerin vorgeworfenen Verfehlungen im einzelnen geprüft. Für einen Teil der Vorwürfe ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß sie unbegründet sind. Dem tritt der Senat bei. Die Angriffe der Revision vermögen daran nichts zu ändern. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Beklagte hat es als Dienstverfehlung angesehen, daß Herr M sich oder der Klägerin verschiedentlich eine Urlaubsabgeltung habe auszahlen lassen. Der Beklagte hat aber nicht vorgetragen, daß er für die entsprechende Zeit den Urlaub gewährt habe oder die Gewährung dienstlich möglich gewesen sei. Unter diesen Umständen hat die Auszahlung der Urlaubsabgeltung - mag sie auch im bestehenden Arbeitsverhältnis unzulässig sein - ihren Grund in der vorangegangenen Pflichtverletzung des Beklagten oder seines Rechtsvorgängers, die es entgegen ihrer Fürsorgspflicht unterlassen haben, darum bemüht zu sein, Urlaub als Freizeit zu gewähren. Eine Dienstverfehlung des Herrn M oder der Klägerin liegt nicht vor, zumal der Beklagte bei ordnungsmäßiger Handhabung außer der



Geldzahlung seine Angestellten für die Urlaubszeit auch noch von der Arbeit hätte freistellen müssen.

2. Ebenso unbegründet ist der Vorwurf des Beklagten, Herr M habe bei der Behandlung der Krankenkassenbeiträge für sich und die Klägerin pflichtwidrig gehandelt. Entgegen der Rüge der Revision hat das Landesarbeitsgericht diesen Komplex ausführlich und an Hand des gegebenen Sachverhaltes vollständig behandelt. Der Beklagte hat es in der Tatsacheninstanz versäumt, für seine jetzt in den Vordergrund gerückte Behauptung Beweis anzutreten, die im Jahre 1959 durchgeführte Erhöhung der Krankenkassenbeiträge des Herrn M , die nach dem Arbeitsvertrag vom Beklagten zu tragen waren, sei durch die Einbeziehung der Klägerin in die Krankenversicherung ihres Mannes veranlaßt worden, obwohl ihr die Beitragsteile zu ihrer Krankenversicherung ausgezahlt worden seien. Ein Beweisangebot wäre aber nötig gewesen, weil die Klägerin ständig vortragen hatte, sie sei von Anfang an zusammen mit ihrem Ehemann privat versichert gewesen und die Beitragserhöhung für ihren Mann habe auf allgemeinen Preissteigerungen beruht.

Unter diesen Umständen hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler angenommen, da der Beklagte aus den Lohnstreifen für Herrn M die Erhöhung des Krankenkassenbeitrages habe erschen können, habe dieser von der Billigung durch den Beklagten ausgehen dürfen. Zur Beitragszahlung für die Klägerin hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Aussage des Zeugen H festgestellt, daß die Auszahlung der Beitragsteile seit Überschreiten der Krankenversicherungspflichtgrenze einer dahingehenden Parteivereinbarung entspreche. Mehr brauchte das Landesarbeitsgericht zu diesem Thema nicht zu erörtern.

3. Auch der Vorwurf, Herr M habe eine zweite Hausmagd oder Putzfrauen für seinen Haushalt nicht auf Kosten

des Beklagten beschäftigen dürfen, entbehrt der Grundlage. Da die Kosten dieser Kräfte über viele Jahre ständig zu Lasten des Betriebes abgerechnet worden sind, ist das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte, der die Haushaltsführung seines Güterdirektors aus seinen vielen Besuchen bei diesem kannte, diese Geschäftsführung seines ersten Mitarbeiters genehmigt hat.

Wollte man anderer Ansicht sein, dann hat der Beklagte es zumindest verwirkt, sich auf diesen Tatsachenkomplex zu berufen. Durch ein Schreiben des Herrn M aus September 1960 an den Beklagten (Anlage 2 zu Bl. 202 - 209 VorA) hat dieser klar erfahren, daß bisher die zweite Hausmagd über den Betrieb abgerechnet worden war; Herr M beschwerte sich nämlich darüber, daß ihm seit seinem Ausscheiden die zweite Hausmagd in Rechnung gestellt werde. Nicht viel später, im Dezember 1960, haben Herr M und der Beklagte den neuen Pensionsvertrag abgeschlossen, der unter III 1 beide Parteien mit allen vor dem 1. Juli 1960 entstandenen Ansprüchen ausschließt. Das kann nur dahin verstanden werden, daß der Beklagte die Beschäftigung der zweiten Hausmagd oder von Putzfrauen zu seinen Lasten nicht als schädlich für den Ruhesoldanspruch angesehen hat.

4. Die Entnahme von Milch über das zustehende Deputat hinaus hat die Revision nicht mehr ausdrücklich zur Erörterung gestellt. Auch insoweit kann der Beklagte eine Dienstverfehlung seitens des Herrn M oder der Klägerin nicht geltend machen. Nach den auf der Aussage des Zeugen Dr. M beruhenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war gerade dieser Punkt dem Beklagten bei Abschluß des Pensionsvertrages im Dezember 1960 bekannt. Gleichwohl hat er die Pensionszusage erneuert und die bereits erwähnte Ausgleichsklausel vereinbart.

5. In der Frage der Darlehensumstellung hat das Landesarbeitsgericht die gegen Herrn M erhobenen Vorwürfe zu Recht als unbegründet erachtet. Entgegen der Auffassung der Revision ist die Beweiswürdigung nicht unvollständig.



Wie auch immer die in diesen Zusammenhang gehörenden Erklärungen gegenüber dem Finanzamt zu bewerten sein mögen, so besteht jedenfalls kein Streit darüber, daß das von Herr M den Eltern des Beklagten gewährte Darlehen, das am Währungsstichtag wenigstens in Höhe von 10.000,- RM noch nicht zurückgezahlt war, in der DM-Eröffnungsbilanz im Verhältnis 1:1 umgestellt worden ist. Das hat der Zeuge I , dessen Glaubhaftigkeit der Beklagte niemals angezweifelt hat, bei seiner Vernehmung eindeutig gesagt (Bl. 243 Vora). Daraus, daß diese Bilanz, die dem Finanzamt vorzulegen war, die Unterschrift des Beklagten oder, falls die Vorlage in die Zeit der Testamentsvollstreckung fiel, des Testamentsvollstreckers getragen hat, ergibt sich, daß derjenige, der befugtermaßen unterschrieben hat, die Umstellung im Verhältnis 1:1 gebilligt hat. Hiernach hat das Landesarbeitsgericht um so eher annehmen dürfen, der Beklagte habe durch sein späteres Verhalten, indem er nämlich trotz des Briefes des Steuerberaters H vom 22. Dezember 1953 (Anlage 37 des von der Klägerin überreichten Anlagenbandes die Umstellung des Darlehens im Verhältnis 1:1 nicht beanstandete, den Anschein der Genehmigung erweckt und dürfe sich deshalb heute nicht mehr auf eine Dienstverfehlung des Herrn M bei der Darlehensumstellung berufen.

Soweit der Beklagte vorgetragen hat, er sei über die Voraussetzungen einer Umstellung im Verhältnis 1:1 getäuscht worden (Frage der Sicherungsübereignung von Inventar), war es seine Sache, die aus seinem schlüssigen Verhalten zu entnehmende Genehmigung der Umstellung anzufechten. Auf eine arglistige Täuschung würde er aber die Anfechtung nicht stützen können; denn aus dem erwähnten Schreiben des Steuerberaters H vom 22. Dezember 1953 war leicht zu entnehmen, daß nach Anhaltspunkten für die steuerlich günstige Abwicklung gesucht wurde. Wenn er das nicht mitmachen wollte, mußte er der Sache auf den Grund gehen und den Steuerberater entsprechend unterrichten. Arglistig getäuscht aber war er nicht.



6. Soweit die Revision mit ihren Ausführungen zum Komplex Zinsschaden darauf abstellen will, Herr M habe treuwidrig gehandelt, indem er sich für das zuvor erwähnte Darlehen Zinsen habe gutschreiben lassen, fehlt jeder Anhaltspunkt für eine Pflichtwidrigkeit. Die Verzinsung des Darlehenskontos entsprach den bereits im Jahre 1932 getroffenen Vereinbarungen, als der Vater des Beklagten als Pächter in die Rechtsstellung des Grafen S eintrat.

7. Die Frage eines pflichtwidrigen Handelns des Herrn M im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb im Jahre 1949 (Kauf des Verwalterhauses S Nr. 2 von dem Grafen S) und den späteren Aufwendungen für das Haus hat die Revision nicht mehr ausdrücklich zur Erörterung gestellt. Auch insoweit hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß das Vorliegen einer schweren Dienstverfehlung verneint. Es hat festgestellt, daß der angeblich unerlaubte Grundstückserwerb dem Beklagten schon am 20. Juni 1952 bekannt gewesen ist, als er den ersten Versorgungsvertrag mit Herrn M abschloß. Es ist darüber hinaus aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß die auf Kosten des Beklagten an dem Verwalterhaus durchgeführten Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten wegen der besonderen Umstände als von dem Beklagten gebilligt angesehen werden konnten. Hiergegen hat die Revision keine Rügen erhoben. Die Frage, ob die Eheleute M durch die Werterhöhung ihres Anwesens ungerechtfertigt bereichert sind, hat das Landesarbeitsgericht offengelassen. Sie spielt in dem hier zu entscheidenden Teil des Rechtsstreits keine Rolle. III. Die verbleibenden beiden Vorwürfe hat das Landesarbeitsgericht zwar nicht bis in die letzten Einzelheiten, wohl aber so weit geklärt, daß es daraus zu dem Schluß gekommen ist, schwere Pflichtverletzungen, die die Entziehung des Ruhegeldes rechtfertigten, lägen nicht vor. Auch diesem Ergebnis tritt der Senat bei. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet. Im einzelnen



gilt folgendes:

1. Der eine Komplex bezieht sich auf den Tantiemeanspruch des Herrn M , wobei die Revision nicht mehr darauf besteht, daß bei der Gewinnermittlung 8.000,-- DM Hypothekenzinsen hätten abgezogen werden müssen; ebenso läßt die Revision die Einwendungen gegen die Tantiemeregelung für 1949/50 fallen. Dagegen beanstandet sie, daß bei den Tantiemen 1948/49, 1950/51 und 1951/52 Herr M sich höhere Beträge habe auszahlen lassen, als ihm vertraglich zugestanden hätten. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe die Genehmigung zur Auszahlung der Tantieme mit der Genehmigung der endgültigen Tantiemeabrechnung verwechselt und deshalb nicht die richtigen Folgerungen auf Pflichtverletzungen gezogen.

a) Die Besonderheit des Tantiemeanspruchs des Herrn M in der Zeit von 1948/49 bis 1951/52 hat, wie die Akten ergeben, darin bestanden, daß der für die Tantieme maßgebende Reingewinn des Gutsbetriebs jeweils zunächst vorläufig ermittelt und daraufhin Herr M ermächtigt worden ist, Vorschüsse auf die Tantieme zu entnehmen. Insoweit zieht die Revision die Einwilligung des Testamentsvollstreckers zu den Auszahlungen an Herrn M nicht in Zweifel. Wenn daraufhin Herr M Vorschüsse bis zur vollen Höhe der so ermittelten Tantieme entnommen hat, so liegt darin keine Vertragswidrigkeit.

Die Ermittlung der endgültigen Höhe der Tantieme ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei den jeweiligen Bilanzbesprechungen erfolgt, an denen der Testamentsvollstrecker teilgenommen hat. Es hat daraus gefolgert, daß die Tantiemen bei dieser Gelegenheit genehmigt worden sind. Auch das greift die Revision nicht an.

b) Die Revision macht geltend, aus diesen Feststellungen ergebe sich zugleich, Herr M habe den vollen Betrag der vorläufig ermittelten Tantieme sich auszahlen lassen, ohne nach der Festsetzung der endgültigen Tantieme die



Überschüsse zurückzuführen. Dem ist das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht gefolgt, wie sich aus folgendem ergibt:

aa) Die endgültigen Tantiemeabrechnungen 1948/49 und 1949/50 haben mit einer Überzahlung an Herrn M von 6.390,87 DM abgeschlossen (Anlage 5 des von der Klägerin überreichten Anlagenbandes). Darüber hinaus steht fest, daß über die Tantieme 1949/50 eine Pauschalvereinbarung offensichtlich deshalb getroffen worden ist, um die bevorschußte und die endgültige Höhe miteinander in Einklang zu bringen. Für die Tantieme 1949/50 zieht das die Revision auch nicht mehr in Zweifel.

Dann kann es aber rechtlich nicht beanstandet werden, wenn das Landesarbeitsgericht die entsprechenden Schlußfolgerungen auch für die Tantieme 1948/49 gezogen hat. In diesem Zusammenhang gewinnt die Aussage des Zeugen Frhr. von P -

, eines der Testamentsvollstrecker, Bedeutung, die Tantiemeabrechnungen seien jeweils im Rahmen der Bilanzbesprechungen behandelt worden und sein für die Tantieme 1948/49 zuständiger Vorgänger im Amt des Testamentsvollstreckers Dr. S sei bei der Überprüfung des Herrn M besonders sorgfältig gewesen.

bb) Für die Tantiemeabrechnung 1950/51 hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Aussage des Zeugen Frhr. von P -

davon ausgehen können, daß Abrechnungen wie Auszahlungen von dem Willen des Testamentsvollstreckers getragen war. Entsprechendes gilt für die Tantiemeabrechnung 1951/52, die schon in die Zeit der Selbständigkeit des Beklagten fiel. Diese Tantieme ist in die Abrechnung 1952/53 wieder aufgenommen worden (Anlage 15 des von der Klägerin überreichten Anlagebandes), also zu einer Zeit, als auch nach der Ansicht des Beklagten die Tantiemeregelerung korrekt durchgeführt wurde. Jedenfalls aufgrund dieses Sachverhaltes hat das Landesarbeitsgericht annehmen können, daß der Beklagte die Abrechnung für das Vorjahr 1951/52 nicht ohne weitere Prüfung hingenommen und damit den Vorgang gebilligt hat.



c) Nach alledem könnte aus diesem ganzen Komplex nur die Frage offen sein, ob und ggf. in welcher Höhe Herr M möglicherweise infolge der Bevorschussung der Tantieme mehr erhalten hat, als ihm zustand, obwohl es bei einem Betrieb der hier gegebenen Größe, der nach kaufmännischen Grundsätzen mit entsprechender Buchhaltung geführt wurde, kaum vorstellbar ist, daß vorschußweise gewährte Zahlungen bei Feststellung der endgültigen Höhe nicht rückverrechnet werden. Sollten solche Überzahlungen vorgekommen sein, dann mag der Beklagte, wie er es auch durch die in diesem Prozeß erklärte Aufrechnung getan hat, einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch geltend machen. Einen Grund für die Entziehung des Ruhegeldes hat das Landesarbeitsgericht in diesem Vorgang, der vor allen Beteiligten offen zutage lag, mit Recht nicht gesehen. Auf die Beiziehung der Steuerakten des Herrn M kam es unter diesen Umständen nicht an, so daß die darauf bezügliche Revisionsrüge unbegründet ist.

d) Im engen Zusammenhang mit dem Verhalten des Beklagten oder der Testamentsvollstrecker bei der Behandlung des Tantiemekomplexes steht die Frage, ob Herr M die Vorschüsse hätte verzinsen müssen. Das Landesarbeitsgericht hat das mit der Begründung verneint, daß den auf der Beklagtenseite handelnden Personen die Überhebungen bei den Bilanzbesprechungen bekannt gewesen seien, ohne daß sie etwas beanstandet hätten. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Punkt eine Dienstverfehlung des Herrn M nicht gesehen. Es hat mit Recht annehmen können, Herr M habe darauf vertrauen dürfen, daß seine Handlungsweise nicht zu beanstanden sei, wenn er viele Jahre hindurch sein Tantiemekonto überzog. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Verzinsung der Tantiemevorschüsse war - anders als im Falle des Darlehens von 10.000,-- RM/DM (oben II 5 und 6) - jedenfalls nicht getroffen.

2. Was den Komplex der angeblich fehlerhaften Reisekosten-



abrechnungen des Herrn M und seiner Frau (einschließlich der Berechnung von Bewirtungsspesen für Gäste) angeht, ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht nicht jeden Einzelfall erörtert und geprüft hat. Gleichwohl ist das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts, auch aus diesem Komplex sei eine Berechtigung des Beklagten zur Entziehung des Ruhegeldes nicht herzuleiten, nicht zu beanstanden, ohne daß es auf die Prozeßrügen wegen Nichterhebens von Beweisen ankommt. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zutreffend auf die Besonderheiten des zwischen den Parteien einschließlich des Herrn M im Laufe langer Jahre entstandenen Verhältnisse abgestellt und dazu den handschriftlichen Brief des Beklagten an Herrn M vom 19. April 1953 (Bl. 28 des von der Klägerin überreichten Anlagebandes) in Betracht gezogen, indem der Beklagte gewisse Beanstandungen gegen die Reisekostenabrechnungen erhoben hat. Wenn das Landesarbeitsgericht dieses Schreiben insgesamt dahin gewürdigt hat, der Beklagte habe Herrn M hinsichtlich der Reisekosten (einschließlich der Mitreise der Klägerin) ziemlich freie Hand gelassen und er habe aus einer möglicherweise großzügigen Behandlung der Reisekosten durch die Eheleute M im Interesse einer guten Zusammenarbeit keine Folgerungen ziehen wollen, so ist das eine dem Gericht der Tatsacheninstanz zustehende Beurteilung, die sich nach dem Inhalt des Schreibens vertreten läßt und deshalb hingenommen werden muß.

Entscheidend ist auch in diesem Komplex, daß ein etwaiges Fehlverhalten des Herrn M und der Klägerin bei den Reisekostenabrechnungen wie auch bei der Berechnung von Bewirtungsspesen für Gäste sich genau in Geld ausdrücken lassen müßte. Eine derartige Zuvielzahlung könnte der Beklagte zurückfordern bzw. vom Ruhegeld einbehalten. Das hat das Landesarbeitsgericht veranlaßt, bei seiner Abwägung aller für und gegen die Entziehung des Ruhegeldes sprechenden Umstände darauf abzustellen, es sei dem Beklagten zuzumuten, sich wegen eigener Gegenansprüche gegen die Eheleute M auf



eine Aufrechnung gegen die pfändbaren Bezüge verweisen zu lassen. Dagegen sei es für ihn unter Berücksichtigung der langen Dauer des Arbeitsverhältnisses, des Wertes der Leistungen für den Betrieb und der Tatsache, daß wegen dieser besonderen Leistungen kein kleinlicher Maßstab angelegt werden dürfe, nicht unzumutbar, die pfändungsfreien Witwenbezüge, über die hier nur zu entscheiden ist, weiterzuzahlen. Diese Würdigung enthält keinen Rechtsfehler.

Das gilt auch dann, wenn beachtet wird, daß Fälle von Spesenbetrug – ob solche hier vorgekommen sind, wird ausdrücklich offen gelassen – jedenfalls im aktiven Arbeitsverhältnis einer strengen Beurteilung unterliegen (vgl. BAG 9, 263 [267 f.] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu V 1.] und BAG AP Nr. 49 zu § 626 BGB [zu I]). Das findet seine Rechtfertigung darin, daß schon ein einmaliges Fehlverhalten die Gefahr der Wiederholung in sich birgt und deshalb die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen kann. Die Wiederholungsgefahr besteht im Ruhestandsverhältnis nicht mehr. Wenn – wie hier – in dieser Zeit derartige Verstöße aus der Zeit des Arbeitsverhältnisses bekannt werden, bedürfen sie der Würdigung im Rahmen der Abwägung aller Umstände des Falles.

Im vorliegenden Fall kommt folgendes hinzu: Die Parteien haben im Pensionsvertrag von 1960 die bereits erwähnte Ausgleichsklausel (Abschn. III 1 des Vertrages) vereinbart. Auch wenn nach der Aussage des Zeugen Dr. M (Bl. 242 RückS. VorA) bei dieser Gelegenheit über die Reisekostenabrechnungen nichts gesagt worden ist, spricht alles dafür, daß die Ausgleichsklausel auch für diesen Komplex bedeutsam ist. Nachdem der Beklagte, mindestens teilweise, die Abrechnungen überprüft, sie in gewissem Umfang beanstandet und über die Beanstandungen verhandelt hatte und nun die Rechtsbeziehungen in einem neuen Vertrag unter Ausschluß früherer Ansprüche festlegte, so konnte das nur bedeuten, daß ein Schlußstrich auch unter diese Angelegenheit gezogen werden sollte, selbst wenn nicht jede Einzelheit bekannt war.



IV. Schließlich hat die Revision gegen das angefochtene Urteil einige allgemeine Rügen erhoben, die jedoch ebenfalls nicht begründet sind.

1. Soweit die Revision bei der Einzelbehandlung der behaupteten Dienstverfehlungen durch das Landesarbeitsgericht ein Eingehen auf die Beteiligung der Klägerin vermißt, wird übersehen, daß es dessen in all den Fällen nicht bedurfte, in denen das Landesarbeitsgericht eine Dienstverfehlung oder eine schwere Dienstverfehlung nicht anerkannt hat (oben II 1 bis 7). Fehlt es an einer Pflichtverletzung des Herrn M, dann scheidet auch eine Beteiligung der Klägerin aus. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen es dem Beklagten verwehrt ist, bestimmte Vorgänge als Rechtfertigungsgrund für die Entziehung des Ruhegeldes zu nehmen (oben III 1 und 2).

2. Auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe sich bei der Würdigung des Sachverhaltes nicht an die Grundsätze der Vorentscheidung des Senats vom 10. Februar 1968 gehalten und eine umfassende abschließende Würdigung im Zusammenhang nicht vorgenommen, ist nicht begründet. Alle bisherigen Ausführungen dieses Urteils ergeben, daß das Landesarbeitsgericht jedem einzelnen Grund nachgegangen ist, den der Beklagte zur Rechtfertigung seines Vorgehens vorgebracht hat. Dabei hat es sich ohne Rechtsfehler von den Grundsätzen der Vorentscheidung leiten lassen und nur solches Vorbringen (einschließlich Beweisanträgen) nicht berücksichtigt, auf das es nicht ankommt. Weshalb es letztlich die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen hat, zeigt seine ausführlich dargestellte Gesamtwürdigung, die sich wie folgt zusammenfassen läßt:

Herr M hat in jahrzehntelangem Dienst für die Eltern des Beklagten und für den Beklagten selbst die vereinbarte Altersversorgung für sich und seine Ehefrau, die Klägerin, erdient. In all den vielen Jahren ist an seiner Verwaltungsführung keine Kritik geübt worden. Unter seiner Führung ist



der Betrieb zu einem Mustergut geworden. Zwischen allen Beteiligten hat stets ein freundschaftliches Verhältnis bestanden. Wenn unter diesen Voraussetzungen der Beklagte nach dem Ausscheiden des Herrn M aus dem aktiven Dienst sich entschlossen hat, die Versorgungszusage zu erneuern, dann kann er diese mit den im vorliegenden Rechtsstreit angegebenen Gründen nicht zu Fall bringen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Bernard

Willmann

